



Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

## Förderprogramm Europäisches Jahr für Entwicklung 2015 (FEJE) Merkblatt "Höchstsätze/Zuwendungsfähige Ausgaben"

(Stand: November 2014, kann durch Zuwendungsbescheid der EU noch modifiziert werden)

Nachfolgend sind wichtige Informationen über zuwendungsfähige Ausgaben und Höchstsätze im Förderprogramm Europäisches Jahr für Entwicklung 2015 (FEJE) zusammenfassend dargestellt.

**Bitte informieren Sie sich darüber hinaus eigenständig zu Detailfragen.**

Bei der Beantragung sowie bei der Abrechnung von Fördermitteln ist darauf zu achten, dass die angegebenen Ausgaben nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind. Bitte geben Sie deshalb stets Berechnungsgrundlagen an ("Wie haben Sie die Kosten errechnet?") und beachten Sie die geltenden Höchstsätze.

Es sind beispielsweise folgende Angaben wichtig: Personenanzahl, Zeitraum, zugrunde gelegter Tagessatz/Stundensatz, Bahnfahrt/PKW-Fahrt, zurückgelegte Kilometer (bei PKW-Fahrten), Auflage (bei Druckaufträgen), TVÖD-Tarif (bei Personalausgaben) etc..

### 1) Zum Einzelansatz „Unterkunft und Verpflegung“

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)<sup>1</sup> mit folgenden Einschränkungen als zuwendungsfähig anerkannt:

An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder und Übernachtungspauschalen ausgezahlt werden.

#### **Verpflegung**

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/pro Tag entsprechend der folgenden Verteilung abgerechnet werden:

- Frühstück maximal 4,80 Euro
- Mittagessen maximal 9,60 Euro
- Abendessen maximal 9,60 Euro

---

<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung

## **Unterkunft/Übernachtungsgeld**

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 60 Euro zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 60 Euro für eine Übernachtung beantragt werden.

## **2) Zum Einzelansatz „Fahrtkosten“**

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)* als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines eigenen PKW ist nur die kleine Wegstreckenentschädigung (20 Cent pro Entfernungskilometer; maximal 130 Euro pro Gesamtstrecke) abrechenbar.

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich **nicht zuwendungsfähig!** In begründeten Fällen können Reisekosten für Referentinnen/Referenten aus einem EU-Mitgliedstaat genehmigt werden.

## **3) Honorarsätze**

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich entsprechend der "Honorarstaffel BAKöV" zuwendungsfähig. Die Angaben für "Gastdozenten aus der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden" gelten als Richtwerte. Werden diese Sätze überschritten, können die Ausgaben nur mit einer Erläuterung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei den angegebenen Honorarsätzen handelt es sich um Brutto-Beträge.

Honorare an **Angehörige des öffentlichen Dienstes**, Mitarbeiter/innen von Vorfeld- bzw. Durchführungsorganisationen des BMZ, Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Organisationen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, für Aufgaben (z.B. Seminarleitungen, Referate), die sie während ihrer Dienstzeit wahrnehmen, sind nur bis zur Höhe von 50 Prozent der BAKöV-Richtwerte zuwendungsfähig. Eine Vortragsbescheinigung ist zu erstellen und einzureichen.

Anteilige Aufwendungen für **hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/innen** des Zuschussempfängers für Aufgaben der pädagogischen Koordinierung und Durchführung entwicklungspolitischer Bildungsmaßnahmen sind mit bis zu 64 Euro pro Seminartag zuwendungsfähig. Eine separate Honorierung von Referenten- und Seminarleitertätigkeiten bei der jeweiligen Maßnahme ist mit diesem Pauschalbetrag abgegolten.

Besserstellungsverbot: Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Honorare für Kunst-, Theater-, und Musikdarbietungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

## **4) Einzelansatz „Sachausgaben“**

Projektbezogene Sachkosten sind grundsätzlich zuschussfähig.

Gegebenenfalls (zum Beispiel bei Ausgaben für externe Dienstleitungen) sind die im Weiterleitungsvertrag festgelegten Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

## **5) Verwaltungskosten**

Es können Verwaltungskosten von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden.